

Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) - Einzelfallkosten



1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

Baukostenzuschüsse werden individuell berechnet.

2 Hausanschlusskosten

(1) Neuanschlüsse gemäß Ziff. 4.2 der ergänzenden Bestimmungen

1. Hausanschlüsse

Die Hausanschlusskosten werden generell individuell nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis berechnet. Die Kosten der Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2. Für vergebliche Ausführungsversuche gemäß Ziff. 3.4 der ergänzenden Bestimmungen werden je Anfahrt berechnet:

(Netto)	(Brutto)
180,00 €	214,20 €

(2) Veränderungen an Hausanschlüssen gemäß Ziff. 4.3 der ergänzenden Bestimmungen werden analog zu Hausanschlusskosten berechnet

1. Verstärkungen oder Umliegungen vorhandener Hausanschlüsse auf Wunsch des Anschlussnehmers werden nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet.
2. Die Kosten für die Trennung von Hausanschlüssen gemäß Ziff. 4.5 der ergänzenden Bestimmungen werden ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet, ebenso bei Reaktivierung eines getrennten Hausanschlusses.
3. Bis zur Auftragserteilung für die Trennung ist der Grundpreis weiterhin zu entrichten.

3 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß Ziff. 7 der ergänzenden Bestimmungen

(1) Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung von Kundenanlagen sind in den Hausanschlusskosten enthalten. Diese kann auf Veranlassung durch SWN durch einen zugelassenen Installateur ausgeführt werden.

(2) Für das Auswechseln von Messeinrichtungen auf Veranlassung des Kunden mit einer Zählergröße unter Qn 6,0 sowie für das nachträgliche Anbringen zusätzlicher Messeinrichtungen werden

(Netto)	(Brutto)
180,00 €	214,20 €

berechnet.

Das Auswechseln von Zählern ab einer Größe Qn 6,0 wird nach Aufwand berechnet.

(3) Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 7.2 der ergänzenden Bestimmungen oder bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag von

(Netto)	(Brutto)
120,00 €	142,80 €

berechnet.

4 Plombenverschlüsse gemäß §§ 12 und 18 AVBFernwärmeV

Für die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen wird ein Pauschalbetrag von

(Netto)	(Brutto)
120,00 €	142,80 €

berechnet.

5 Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBFernwärmeV

Hat der Kunde die Kosten der Nachprüfung zu tragen, werden diese nach Aufwand berechnet.

6 Für eine Anpassung der Leistungseinstufung

Mit technischer Drosselung gemäß Ziffer 11 (2) Nr. 4 der ergänzenden Bestimmungen wird ein Pauschalbetrag von

(Netto)	(Brutto)
120,00 €	142,80 €

berechnet.

7 Zutrittsrecht gemäß Ziff. 9.2 der ergänzenden Bestimmungen

Für den nicht möglichen Zugang nach zweimaliger Ankündigung wird ein Pauschalbetrag je Anfahrt von

(Netto)	(Brutto)
120,00 €	142,80 €

berechnet.

8 Kosten gemäß § 27 Abs. 2 und § 33 AVBFernwärmeV

(1) Mahnkosten pro Mahnschreiben 2,50 €

(2) Örtliche Wiedervorlage eines fälligen und bereits angemahnten Betrags: 21,00 €

(3) Einstellung der Versorgung aufgrund einer erfolglosen örtlichen Wiedervorlage oder Zuwiderhandlung des Kunden gemäß Ziff. 7.2 der ergänzenden Bestimmungen: 40,00 €

(4) Kosten für Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch

(Netto)	(Brutto)
bei systemgestützter Berechnung: 5,00 €	5,95 €
bei manueller Berechnung: 12,50 €	14,88 €

(5) Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

(6) Kann ein Einziehungsauftrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Kunden weiterberechnet.

9 Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Leistungen außerhalb der regelmäßigen SWN-Arbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, werden nach Aufwand berechnet.

10 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, zurzeit 19 %.

11 Schlussbestimmungen

Diese Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.